



Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2017

Ratschlag und Entwurf betreffend Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz); Wirksamkeit

P160479

1. Mit Ausnahme der §§ 5, 10, 11 und 12 wird das Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 auf den 1. April 2017 wirksam erklärt.
2. Die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 wird genehmigt. Sie wird am 1. April 2017 wirksam.
3. Die Aufhebung der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 wird genehmigt. Sie wird am 1. April 2017 wirksam.

Begründung

Mit Ausnahme der §§ 5, 10, 11 und 12 wird das Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 auf den 1. April 2017 wirksam. Eine interdepartementale Projektgruppe unter der Federführung der Staatskanzlei ist gegenwärtig dabei, technische, organisatorische und wirtschaftliche Anforderungen an das digitale Kantonsblatt zu definieren. Der Wechsel der Massgeblichkeit von der gedruckten auf die elektronische Fassung kann erst nach Abschluss dieser Umsetzungsarbeiten zum Kantonsblatt in elektronischer Form vollzogen werden. Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften zum Publikationsgesetz und legt die Wirksamkeit der hier von der Wirksamkeit ausgenommenen Vorschriften des Publikationsgesetzes erst nach Abschluss der Umsetzungsarbeiten zum e-Kantonsblatt fest. Bis zu diesem Zeitpunkt und mit Wirksamkeit per 1. April 2017 werden die sich aus dem Publikationsgesetz festzulegenden Zuständigkeiten (Herausgabe des Kantonsblattes, Betreuung der Gesetzessammlung, Erlassprüfung, Aufhebung sowie Einsichtnahme) in der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten bestimmt. Die Bestimmungen der geltenden Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 haben Eingang in das Publikationsge-

setz gefunden. Diese Verordnung ist damit obsolet und wird auf den 1. April 2017 aufgehoben.

